

# Satzung

## Bundesverband Soziokultur e.V.

in der Fassung vom 11. Mai 2023

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Soziokultur e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Bundesverbandes ist insbesondere:
  - a) die Förderung von Bildung und Erziehung,
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur
  - c) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII,
  - d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - f) die Förderung von Körperschaften, Initiativen usw., die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff AO bzw. als besonders förderungswürdige Zwecke i. S. des § 10b, Abs. 1 EStG verfolgen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen, Seminaren, Tagungen etc.
  - b) die Kooperation der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen u.ä.
  - c) die Förderung von Körperschaften und Initiativen im soziokulturellen Bereich, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
  - d) die Förderung von soziokulturellen Körperschaften und Initiativen, die im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere im Bereich des § 11 SGB VIII, arbeiten,
  - e) die Förderung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung in allen Bereichen der soziokulturellen Arbeit,
  - f) Maßnahmen, die der Förderung der soziokulturellen Ziele dienen und die auf eine Anerkennung der „Soziokultur“ in der Öffentlichkeit und der Kulturpolitik zielen.

Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Bundesverbandes können gemeinnützig anerkannte Landesverbände der Soziokultur werden, sofern sie sich auf Landesebene, bei Stadtstaaten auf Stadtebene, organisiert haben. Diese werden im Folgenden als korporative Mitglieder bezeichnet. Die Landesverbände setzen sich überwiegend aus einzelnen soziokulturellen Einrichtungen zusammen.
2. Neben den Landesverbänden können außerdem einzelne soziokulturelle Einrichtungen Mitglied werden (Einzelmitglieder), sofern sie juristische Personen sind, gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in einem Bundesland haben, in dem kein Landesverband existiert, der Mitglied des Bundesverbandes ist.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag, der von den jeweiligen Vorständen bzw. von der Rechtsvertretung zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand des Bundesverbandes entscheidet über diesen Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme als Mitglied ab, so kann die antragstellende Einrichtung innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit Auflösung des Rechtsträgers, der die Mitgliedschaft innehat,
  - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche, von den jeweiligen Vorständen bzw. der Rechtsvertretung unterzeichnete Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist,
  - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Begründung ist dem Mitglied zuzuleiten,
  - d) wenn der Rechtsträger, der die Mitgliedschaft innehat, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abschließend rechtswirksam verloren hat.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie erlässt hierzu eine Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 4 Wochen im Verzug ist. Die Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn die Voraussetzungen zum Ausschluss gem. § 3, Abs. 4c und 4d dieser Satzung vorliegen, aber noch keine Beschlussfassung zum Ausschluss erfolgt ist.
3. Die Mitglieder des Bundesverbandes üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Darüber hinaus können sie im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke angemessene Unterstützung der Geschäftsstelle des Bundesverbandes in Anspruch nehmen. Sie partizipieren an den durch den Bundesverband abgeschlossenen Rahmenverträgen.
4. Die Mitglieder sind angehalten, die Arbeit des Bundesverbandes zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Bundesverband unverzüglich alle Informationen bereitzustellen, die im Rahmen der Mitgliedschaft für die Verbandsarbeit notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamts,
  - b) Aufnahme und Austritt von Mitgliedern aus dem Bereich der Soziokultur,
  - c) Angaben, die im Rahmen der Beitragsordnung erforderlich sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge, soweit sie Ziele und Zwecke und die Regelung zur Mitgliedschaft im Bundesverband betreffen, den Verlust der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss der Auflösung innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Bundesverband schriftlich anzuzeigen.

7. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesverband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Bundesverband.
8. Entstehen dem Bundesverband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 – Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 6 – Die Mitgliederversammlung

1. Jedes korporative Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Einzelmitglieder sind ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vertreten.
2. Die Stimmrechte der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch natürliche Personen ausgeübt. Jede anwesende natürliche Person darf nur das Stimmrecht für jeweils ein Mitglied ausüben. Wer das Stimmrecht wahrnimmt, wird im Protokoll vermerkt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des gesetzlichen und des Gesamtvorstands sowie des Berichtes der Rechnungsprüfenden,
  - c) Entlastung des gesetzlichen und des Gesamtvorstandes,
  - d) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des gesetzlichen und des Gesamtvorstandes,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden,
  - f) Wahl des Beirats,
  - g) Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms sowie des Haushaltsplans,
  - h) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes,
  - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - l) Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidung über Widersprüche von abgelehnten Anträgen für eine Mitgliedschaft,
  - m) Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
  - n) Ausschluss von Mitgliedern,
  - o) Verabschiedung der Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen durch einfachen Brief oder in elektronischer Form. Bei Einladung mittels Brief sind die Tage der Absendung und der Versammlung nicht mitzuzählen. In der Einladung sind Zeit, Form bzw. Ort und Tagesordnung anzugeben und die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen, über welche Beschluss gefasst werden soll.

Der Gesamtvorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Jedes Mitglied kann vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen, weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen lassen. Tagesordnungspunkte, die nach Erhalt der Einladung bei der Geschäftsführung in der oben genannten Frist eingehen, sind den übrigen Mitgliedern unverzüglich per E-Mail bekannt zu geben.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mittels elektronischer Post mit einer Frist von zwei Wochen durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn unter Vorlage der Tagesordnung 1/3 der korporierten Mitglieder schriftlich einen Antrag beim Gesamtvorstands stellt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen, wenn weniger als 50 Prozent der korporativen Mitglieder vertreten sind. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Bundesverband bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
8. Über die Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit diesen Angaben zu fertigen:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Liste der anwesenden Mitglieder mit Angabe der jeweils vertretenden Person,
  - c) Tagesordnung und Anträge,
  - d) Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
9. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem Mitglied elektronisch bereitgestellt. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können von den Mitgliedern nur innerhalb von drei Wochen nach Bereitstellung des Protokolls geltend gemacht werden. Über die Einwendungen beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen eines Monats nach Bereitstellung des Protokolls angefochten werden.

## **§ 7 – Vorstand - Gesamtvorstand und gesetzlicher Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand berät und beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung. Er besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.
2. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen protokolliert werden. Sie können auch ohne Versammlung auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden, sofern dies auf einer vorhergehenden Sitzung beschlossen worden ist. Bei nicht vorher besprochenen Themen ist es notwendig, dass jedes Mitglied des Gesamtvorstandes sich an der Abstimmung beteiligt.
3. Mitglieder des Gesamtvorstands können durch ein konstruktives Misstrauensvotum jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden.
4. Der Gesamtvorstand wählt am Tage seiner Wahl aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode zwei Vorsitzende und einen Finanzvorstand. Diese sind der gesetzliche Vorstand des Bundesverbandes gem. § 26 BGB. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Bundesverband nach außen unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Scheidet eine Person oder der Finanzvorstand aus dem gesetzlichen Vorstand aus, hat der Gesamtvorstand unverzüglich aus seiner Mitte für den Rest der Amtsperiode eine Person für die Nachfolge zu wählen.
5. Der gesetzliche Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.
6. Der gesetzliche Vorstand darf nur im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes handeln. Diese Handlungsbeschränkung wirkt nicht nach außen.

## **§ 8 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Bundesverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Bundesverbandes.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 9 – Der Beirat**

1. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Verfügung.
3. Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, diese können auch Institutionen beziehungsweise Organisationen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens vertreten. Der Beirat wirkt bei allen wesentlichen Aufgaben des Bundesverbandes beratend mit.
4. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Der Beirat wählt eine Person, die für den Beirat spricht.

## **§ 10 – Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Personen für die Rechnungsprüfung bestellt. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 – Datenschutz**

1. Der Bundesverband verarbeitet von seinen Mitgliedern vereinsbezogene einschließlich personenbezogener Daten, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung sowie für die Erfüllung der Satzungszwecke benötigt werden.
2. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist oder im besonderen Interesse des Bundesverbandes liegt (z.B. für Rahmenverträge, Zuwendungen, Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen oder anderen Verbänden).
3. Der Bundesverband befolgt die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen zum Datenschutz. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Bundesverbandes, die auf [www.soziokultur.de](http://www.soziokultur.de) und weiteren vom Bundesverband betriebenen Webseiten eingesehen werden kann.

## **§ 12 – Satzungsänderungen**

1. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass
  - a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
  - b) die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
  - c) mindestens die Hälfte der korporativen Mitglieder bei der Beschlussfassung vertreten sind,
  - d) mindestens 2/3 der anwesenden korporativen Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
2. Bei Nichterfüllen des Quorums gem. § 12, Abs. 1c der Satzung ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Bundesverbandes zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 12 entsprechend anzuwenden.

**Kiel, 11. Mai 2023**